

# SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllennebeck - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: [www.ssv-joellenbeck.de](http://www.ssv-joellenbeck.de) ■ E-Mail: [info@ssv-joellenbeck.de](mailto:info@ssv-joellenbeck.de)



## Satzung des Sportschützen-Vereins von 1955 e.V. Jöllennebeck

Abschnitt 1	Name, Sitz und Zweck	§ 1
Abschnitt 2	Mitgliedschaft	§ 2 bis § 5
Abschnitt 3	Vereinsorgane	§ 6 bis § 13
Abschnitt 4	Vereinsvermögen	§ 14
Abschnitt 5	Vereinsauflösung	§ 15
Abschnitt 6	Sportjugend	§ 16

### Abschnitt 1, § 1- Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Sportschützen-Verein von 1955 e.V. Jöllennebeck wurde im Jahre 1955 gegründet unter dem Namen S.K.J. und hat seinen Sitz in Jöllennebeck. Der Verein wurde am 27.7.1966 beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nr. 1485 eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Schießsportes als einer bei den olympischen Spielen anerkannten Sportart und zwar nach einheitlichen Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Der Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses wird besondere Bedeutung zugemessen.
- (3) Die Belange der Jugend werden in einer besonderen Jugendordnung des Vereins geregelt.
- (4) Getreu seiner Tradition, den überlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes oder Vermögens jedem zu ermöglichen, enthält sich der Verein jeder parteipolitischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes.
  - b) Durchführung von Übungs- und Lehrstunden unter Leitung von Übungsleitern.
  - c) Teilnahme an Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes und Rundenwettkämpfen.
  - d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Abschnitt 2, § 2- Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen die sich in besonderem Maße für den Verein Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder- sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil-, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

# SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllenberg - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: [www.ssv-joellenbeck.de](http://www.ssv-joellenbeck.de) ■ E-Mail: [info@ssv-joellenbeck.de](mailto:info@ssv-joellenbeck.de)



## § 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Standordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem ausscheiden oder Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Betrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 4- Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsrat die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zu Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zu Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen grober unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsrates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

# SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllennebeck - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: [www.ssv-joellenbeck.de](http://www.ssv-joellenbeck.de) ■ E-Mail: [info@ssv-joellenbeck.de](mailto:info@ssv-joellenbeck.de)



- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 5- Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Beitrag wird für über 18 Jahre alte Vereinsmitglieder (§ 2 Abs.4+6) voll erhoben. Ehefrauen der Vereinsmitglieder, Rentner, Wehrpflichtige, Studenten und Auszubildende haben ermäßigten Beitrag. Mitglieder unter 18 Jahren haben ermäßigten Beitrag.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.6. zu entrichten.

## Abschnitt 3, § 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsrat
3. Die Mitgliederversammlung

## § 7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 2000,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2000,- belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsrates. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Absprache mit dem Vereinsrat.
- (7) Der Vorstand kann im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgabengebiete Mitgliedern des Vereinsrates Sondervollmachten erteilen.

## § 8 – Der Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Kassierer, Schriftführer, Sportleiter, Jugendleiter oder deren Stellvertreter und Übungsleiter.
- (2) Der Vereinsrat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er kann beliebig erweitert werden. Er soll aber immer eine ungerade Zahl an Mitgliedern haben, um ein Patt zu verhindern.
- (3) Der Vereinsrat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (4) Der Vereinsrat tritt nach Bedarf, aber mindestens 1x vierteljährlich zusammen.

# SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllenberg - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: [www.ssv-joellenbeck.de](http://www.ssv-joellenbeck.de) ■ E-Mail: [info@ssv-joellenbeck.de](mailto:info@ssv-joellenbeck.de)



## § 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsrates, sowie die Bestätigung des Jugendleiters.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und zwar der am längsten als Kassenprüfer tätige. Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes. Des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinshaus und Festsetzung der Benutzungsgebühr.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11– Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstand- und Vereinsratmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermale Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

# SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllennebeck - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: [www.ssv-joellenbeck.de](http://www.ssv-joellenbeck.de) ■ E-Mail: [info@ssv-joellenbeck.de](mailto:info@ssv-joellenbeck.de)



## § 12– Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13– Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## Abschnitt 4, § 14- Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein gesamtes, nach Berichtigung der Schulden verbleibendes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Eine Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## Abschnitt 5, § 15- Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluß nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens 7 Mitglieder für die Weiterführung sind.
- (2) Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

## Abschnitt 6, § 16- Sportjugend

Die Jugend des Sportschützen-Vereins von 1955 e.V. Jöllennebeck führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Geschäftsführender Vorstand: Klaus- Peter Schloemann (1. Vorsitzender) und Frank Kasperek (2. Vorsitzender) eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld Nr. 1485